

Meldepflichten von Unternehmen und Abschaffung der Inhaberaktien



Seit der Umsetzung der Regeln der Groupe d'action financière (GAFI) im Jahr 2015 sieht das schweizerische Recht eine Meldepflicht von Erwerbern oder Inhabern von Inhaberaktien sowie der wirtschaftlich Berechtigten vor. Die entsprechenden Bestimmungen wurden kürzlich verschärft. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass die meisten Unternehmen keine Inhaberaktien mehr ausgeben können. Diese neuen, strengeren Vorschriften sind seit dem 1. November 2019 in Kraft.

Gemäss unserer Erfahrung haben einige Unternehmen die oben genannten Meldepflichten nicht oder nicht ausreichend umgesetzt, was zu Sanktionen für die Gesellschaft, ihrer Organe und Aktionäre führen kann. Die Abschaffung von Inhaberaktien hat zudem erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen, die solche Aktien ausgegeben haben. Nachfolgend finden Sie einen kurzen Überblick

über die entsprechenden Vorschriften und Hinweise, wann Sie gegebenenfalls handeln sollten.

1. Meldepflichten

Seit dem 1. Juli 2015 müssen Erwerber oder Inhaber von Inhaberaktien ihren Erwerbsanteil an der Gesellschaft unter Angabe ihres Namens oder Firmenname, ihrer Anschrift, Nationalität und

ihres Geburtsdatums melden. Gemäss Art. 697I des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) muss die Gesellschaft ein Verzeichnis über die gemeldeten Aktionäre führen.

Darüber hinaus muss jede Person, die allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind,

erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person). Der Verwaltungsrat oder der Finanzintermediär der Gesellschaft muss eine Liste der wirtschaftlich Berechneten führen, die der Gesellschaft gemeldet wurden.

2. Folgen der Nichteinhaltung von Meldepflichten

Die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre ruhen grundsätzlich, solange diese die oben genannte(n) Meldepflicht(en) nicht erfüllt haben. Den betroffenen Aktionären dürfen keine Aktionärsrechte (einschliesslich Dividendenrechte) und insbesondere kein Stimmrecht gewährt werden, bis die Aktionäre oder wirtschaftlich berechtigten Personen gemeldet wurden. Kommt der Verwaltungsrat diesen Verpflichtungen nicht nach, besteht das Risiko einer zivilrechtlichen Haftung nach Art. 754 OR. Eine strafrechtliche Verantwortung nach Art. 158 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Ungetreue Geschäftsbesorgung) ist ebenfalls möglich, z.B. bei Dividendenzahlungen an Unberechnete.

Sind Aktionäre, die nicht zur Teilnahme an der Generalversammlung berechnete sind, anwesend, können die Beschlüsse der Generalversammlung nichtig (Art. 706b OR) oder zumindest anfechtbar (Art. 706 OR) sein. Bei der Auszahlung von Dividenden an Unberechnete besteht die Gefahr, dass die Zahlung nichtig wird und der Aktionär gemäss Art. 678 OR zur Rückerstattung verpflichtet ist.

Es ist zu beachten, dass diese Rechtsfolgen für alle Meldepflichten (d.h. den Erwerb oder das Halten von Aktien, die wirtschaftlich Berechneten und bei Änderungen in den Angaben zu bereits gemeldeten Personen) gelten.

Seit dem 1. November 2019 sieht das Gesetz zusätzlich eine Geldstrafe für Aktionäre oder Unternehmen vor, die der Meldung der an den Aktien oder Stammanteilen wirtschaftlich berechtigten Person nicht nachkommen. Darüber hinaus stellt die nicht ordnungsgemässe Führung der erforderlichen Register oder die rechtswidrige Ausgabe von Inhaberaktien eine Verletzung organisatorischer Pflichten dar, die auf Verlangen eines Aktionärs, eines Gläubigers oder des Handelsregisters dazu führen kann, dass das Gericht die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordert oder Massnahmen zur Auflösung der Gesellschaft ergreift.

3. Seit dem 1. November 2019 können keine Inhaberaktien mehr ausgegeben werden

Gemäss der letzten Gesetzesänderung dürfen Unternehmen seit dem 1. November 2019 keine Inhaberaktien mehr ausgeben. Während der Übergangsfrist bis zum

30. April 2021 sollte jede Gesellschaft, die Inhaberaktien ausgegeben hat, eine entsprechende Statutenänderung vornehmen. Andernfalls werden alle anderen Statutenänderungen vom Handelsregister abgelehnt.

Die Folgen der kürzlich erfolgten Umsetzung gelten nicht für Unternehmen, die börsennotierte Wertpapiere haben oder Bucheffekten ausgegeben haben. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Unternehmen das Handelsregister vor dem 30. April 2021 entsprechend informieren sollten.

4. Fazit

Angesichts der nicht unerheblichen Sanktionen empfehlen wir, Bestimmungen über die Meldepflichten der Aktionäre und wirtschaftlichen Berechneten strikt einzuhalten. Aufgrund der neuen Regelungen empfehlen wir zudem, Inhaberaktien so bald wie möglich in Namenaktien umzuwandeln.

Kontakte



Olivier F. Künzler

Partner, Head of Legal Services

T +41 43 960 71 71

E olivier.kuenzler@ch.gt.com

Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein

Claridenstrasse 35

CH-8002 Zürich

T +41 43 960 71 71

Rue du 31-Décembre 47

CH-1207 Genf

T +41 22 718 41 41



Grant Thornton

An instinct for growth™

©2019 Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein – Alle Rechte vorbehalten. Grant Thornton Schweiz/Liechtenstein gehört zu Grant Thornton International Ltd (nachstehend «Grant Thornton International» genannt). Wird auf «Grant Thornton» Bezug genommen, ist darunter die Marke zu verstehen, unter der jede einzelne Gesellschaft tätig ist. Grant Thornton International und die Einzelgesellschaften sind jeweils rechtlich selbständige Unternehmen. Leistungen werden von den einzelnen Gesellschaften unabhängig voneinander erbracht, d.h. keine Einzelgesellschaft haftet für Leistungen oder Tätigkeiten einer anderen Einzelgesellschaft. Diese Übersicht dient ausschliesslich und alleine dem Zweck einer ersten Information. Sie beinhaltet weder einen Rat noch eine Empfehlung, noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keinerlei Haftung bezüglich des Inhalts übernommen.